

SCHULSOZIALARBEIT WIRKT.

QUALITÄTSKONZEPT FÜR DIE SCHULSOZIALARBEIT IN FREIBURG

Dezernat II
Amt für Kinder, Jugend
und Familie

QUALITÄTSKONZEPT FÜR DIE SCHULSOZIALARBEIT IN FREIBURG

Herausgeber: Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg

Verantwortlich: Amtsleiterin Gabriele Wesselmann

Gemeinsam erarbeitet mit einer Begleitgruppe sowie Vertreter_innen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Schulsozialarbeit“.

Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Europaplatz 1
79098 Freiburg
Telefon: 0761 / 201 – 8301
E-Mail: aki@stadt.freiburg.de

Freiburg im Breisgau im März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziele und Qualität der Schulsozialarbeit	5
1.1	Auftrag der Schulsozialarbeit	5
1.2	Generelle Ziele	5
1.3	Wirkungsziele der Schulsozialarbeit	5
1.4	Qualitätssicherung	6
2	Prinzipien der Schulsozialarbeit	6
2.1	Freiwilligkeit	6
2.2	Kinderrechte und Partizipation	6
2.3	Niedrigschwelligkeit	7
2.4	Diversität	7
2.5	Inklusion	8
2.6	Geschlechtergerechtigkeit	8
2.7	Zielgruppenorientierung	9
3	Rahmenbedingungen	9
3.1	Rechtliche Grundlagen	9
3.2	Kooperationsvereinbarung	10
3.3	Träger als Anbieter von Schulsozialarbeit	10
3.4	Personelle Standards	11
4	Gesamtverantwortung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie	12
4.1	Steuerung und Finanzierung	12
4.2	Koordinationsstelle Schulsozialarbeit	12
5	Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit	13
5.1	Einzelfallhilfe und Beratung in individuellen Problemlagen	13
5.2	Sozialpädagogische Begleitung und Beziehungsarbeit	14
5.3	Zusammenarbeit mit Schulleitung und Lehrkräften	14
5.4	Beratung von Eltern/Personensorgeberechtigten	14
5.5	(Präventive) Sozialpädagogische Gruppenarbeit	14
5.6	Kooperationen	15
5.6.1	Schulsozialarbeit und Schule	15
5.6.2	Kooperationen mit relevanten Institutionen im Sozialraum	16
6	Verbindlichkeit, Inkrafttreten und Weiterentwicklung	16

VORWORT

Schulsozialarbeit in Freiburg ist nach § 13a SGB VIII als niedrigschwelliges Angebot der Jugendhilfe an Schulen etabliert. Von dem anfänglichen Projektcharakter von Schulsozialarbeit an Schulen mit besonderen Unterstützungsbedarfen, ist heute die Schulsozialarbeit eine selbstverständliche Leistung der Jugendhilfe an allen öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen in Freiburg. Unser ausdrücklicher Dank an dieser Stelle gilt dem Gemeinderat der Stadt Freiburg, der diesen flächendeckenden Ausbau unterstützt und ermöglicht hat.

Schulsozialarbeit hat im Sinne einer lebensweltorientierten Jugendhilfe und unter dem Leitgedanken der Inklusion sowohl einen präventiven als auch einen intervenierenden Auftrag. Ihre Hauptziele sind die Förderung sozialer Kompetenzen, der Ausgleich von Benachteiligungen und die Unterstützung bei der Bewältigung individueller Problemlagen. Als ein kooperatives Arbeitsfeld trägt sie zur Vernetzung von Jugendhilfe und Schule bei. Die Schulsozialarbeit bedient sich unterschiedlicher Methoden der Einzelfallhilfe bis hin zur Projektarbeit. Mit ihren differenzierten Konzepten können verschiedene Zielgruppen im Raum Schule und im sozialen Umfeld der jungen Menschen erreicht und eingebunden werden. Sie leistet Beratungsarbeit für alle Beteiligten, d.h. für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Eltern. Schulsozialarbeit ermöglicht somit die Umsetzung eines erweiterten Bildungsbegriffs. Sie ergänzt die schulische, kulturelle Kompetenzvermittlung durch den Erwerb bzw. das Einüben instrumenteller, sozialer und personaler Kompetenzen.

Das vorliegende Qualitätskonzept der Stadt Freiburg dient der fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit. Es ist zusammen mit den verbindlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen Trägern und Schulen die handlungsleitende Grundlage für die Tätigkeit der Schulsozialarbeiter_innen an den Schulen.

Gabriele Wesselmann

Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

1 ZIELE UND QUALITÄT DER SCHULSOZIALARBEIT

1.1 AUFTRAG DER SCHULSOZIALARBEIT

Schulsozialarbeit in Freiburg richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen an öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen im Stadtgebiet. Ihr Auftrag ist es, ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, eine ganzheitliche, lebensweltbezogene sowie an den Interessen und Bedürfnissen der Schüler_innen orientierte Hilfe und Förderung anzubieten. Sie unterstützt die jungen Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung und bei der Bewältigung individueller Problemlagen und trägt somit zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen bei.

1.2 GENERELLE ZIELE

Der flächendeckende Ausbau der Schulsozialarbeit leistet einen wichtigen Baustein für die Umsetzung des Rechtes der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 SGB VIII).

Schulsozialarbeit trägt zur Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen bei. Jugendhilfe und Sozialarbeit sind von ihren Grundsätzen der Inklusion von Menschen ihrer jeweiligen Zielgruppe verpflichtet. In gleicher Weise ist der Erwerb sozialer Kompetenzen von jungen Menschen im Umfeld des Schullebens eine grundlegende Aufgabe der Schulsozialarbeit und durchdringt das tägliche Handeln in nahezu allen Bereichen. Insbesondere durch die Vermittlung sozialer Kompetenzen an junge Menschen soll die größtmögliche Teilhabe am Lebensraum Schule für alle ermöglicht und unterstützt werden.

1.3 WIRKUNGSZIELE DER SCHULSOZIALARBEIT

Die jungen Menschen

- sind individuell und emotional entwickelt.
- erfahren im Lebensraum Schule keine Benachteiligungen.
- bewältigen Konflikte und Probleme im schulischen Miteinander.

- haben soziale Kompetenzen und Handlungsalternativen (weiter-)entwickelt.
- verfügen über ein starkes Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.
- sind kritikfähig, entscheidungsfähig und in der Lage, eigenverantwortlich zu handeln. Sie können gesellschaftliche Verantwortung tragen.
- bewältigen die schulischen Herausforderungen emotional.
- meistern schulische Übergänge sowie den Übergang Schule-Beruf.

1.4 QUALITÄTSSICHERUNG

Die Stadt Freiburg hat nach § 79 a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Basis für die Umsetzung dieses Auftrages im Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit ist dieses Qualitätskonzept.

2 PRINZIPIEN DER SCHULSOZIALARBEIT

2.1 FREIWILLIGKEIT

Alle Angebote der Schulsozialarbeit sind für die jungen Menschen freiwillig, es sei denn, dass sie im Klassenverbund als unterrichtliche Veranstaltung stattfinden.

2.2 KINDERRECHTE UND PARTIZIPATION

Schulsozialarbeit orientiert sich an der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und setzt sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für deren Bekanntmachung und Realisierung ein. Sie bestärkt und unterstützt Kinder und Jugendliche darin, ihre Rechte durchzusetzen. An dieser Stelle hervorzuheben sind die vier allgemeinen Prinzipien der Kinderrechtskonvention: das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2), der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3), das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6) und die Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12).

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren und eine angemessene Berücksichtigung des kindlichen Willens sind unverzichtbare Bestandteile des Kindeswohls und des Kinderschutzes.

Für die Realisierung und Verankerung von Partizipation in Schulen lassen sich beispielhaft folgende Empfehlungen ableiten:

- Attraktiv und zielgruppengerecht über Partizipationsmöglichkeiten informieren.
- Positive Partizipationserfahrungen für die jungen Menschen initiieren und ermöglichen.
- Die Peergroup und den Veränderungswillen der jungen Menschen berücksichtigen.
- Die Partizipationskompetenz der jungen Menschen durch Einbezug bei konkreten Angebotsplanungen stärken.
- Kooperation der Schulsozialarbeit mit bestehenden Schülergremien wie bspw. der Schülermitverantwortung.

2.3 NIEDRIGSCHWELLIGKEIT

Der Zugang zu den Angeboten der Schulsozialarbeit ist frei von räumlichen, finanziellen, sprachlichen und bürokratischen Hürden und wird so niedrigschwellig wie möglich gestaltet. Die Angebote sind in der Regel kostenfrei und unkompliziert zugänglich.

Die Schulsozialarbeit ist für die jungen Menschen an der Schule anlassunabhängig und eigenständig ansprechbar. Die Fachkraft informiert die jungen Menschen über ihre Aufgaben und Angebote. Die Erreichbarkeit und Kontaktmöglichkeiten sind transparent und niedrigschwellig, bei Bedarf auch aufsuchend. Die Schulsozialarbeit passt sich dabei den gesellschaftlichen Entwicklungen an und bietet zielgruppengerechte digitale Räume und Kommunikationswege an.

2.4 DIVERSITÄT

Junge Menschen gehören verschiedenen (sozialen, religiösen, ethnischen, kulturellen, ...) Gruppen gleichzeitig an. Diese Zugehörigkeit ist entweder

selbstgewählt oder durch zugeschriebene Differenzlinien gesetzt. Zuschreibungspraktiken und deren Auswirkungen werden reflektiert. Subjektive Verschiedenheiten werden in die pädagogische Arbeit einbezogen, ohne sie festzuschreiben.

Zur Unterstützung der Identitätsbildung werden Freiräume zur Selbsterprobung, Orientierungshilfen sowie Möglichkeiten zur Konfrontation und zum sozialen Lernen angeboten.

2.5 INKLUSION

Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe an alle jungen Menschen der Schule, unabhängig z.B. von ethnischer Herkunft und Nationalität, Sprache, Geschlecht und Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Einschränkungen, physischer und psychischer Gesundheit, Religion und Weltanschauung sowie sozialer Herkunft. Zudem greifen die Angebote der Schulsozialarbeit zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung und zum Abbau von Vorurteilen die subjektiven Verschiedenheiten auf und reflektieren gemeinsam mit den jungen Menschen ihre Auswirkungen auf das Zusammenleben.

2.6 GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Die Schulsozialarbeit berücksichtigt die selbstbestimmte Geschlechtsidentität in ihren vielfältigen Facetten, versucht Benachteiligung abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern.

Sie erkennt die Bedeutung von Geschlecht als Identitätsmerkmal für den Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Innerhalb der Angebote erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlich vorgegebenen Rollenzuweisungen der Geschlechter. Ziel ist es, potentielle Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung zu forcieren. Es wird darauf geachtet, dass in den Angeboten der Schulsozialarbeit keine Verdrängungsprozesse zu Lasten eines Geschlechts stattfinden.

2.7 ZIELGRUPPENORIENTIERUNG

Schulsozialarbeit in der Stadt Freiburg richtet sich an alle jungen Menschen an den jeweiligen öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen im Stadtgebiet.

Unterschiedliche Altersgruppen benötigen unterschiedliche Angebote. Je nach Angebot und Bedarf können Einschränkungen bei der Zielgruppe (z.B. nach Alter und Geschlecht) sinnvoll sein.

3 RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Auftrag der Schulsozialarbeit ergibt sich aus § 13 a SGB VIII. Darüber hinaus sind die folgenden Regelungen wesentlich für das Arbeitsfeld:

- Das Recht des jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nach § 1 Abs. 1 SGB VIII.
- Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten nach § 8 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- Schutzauftrag nach § 4 KKG. Zur Gewährleistung des Kinderschutzes unterzeichnen die Träger der Schulsozialarbeit die „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII“ und setzen diese um. Die schulinternen Handlungsschritte sind in der Arbeitshilfe „Kooperation Kommunaler Sozialer Dienst – Freiburger Schulen“ geregelt.
- Beachtung von Religionsfreiheit, Mit- und Selbstbestimmung junger Menschen und die Förderung von Gleichberechtigung von jungen Menschen nach § 9 SGB VIII.
- Jugendarbeit, insbesondere Angebote der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit sowie der Jugendberatung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 6 SGB VIII.
- Abbau sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen durch sozialpädagogische Angebote in der Schule nach §§ 13 Abs. 1 SGB VIII.

- Datenerhebung und Datenspeicherung §§ 62, 63 SGB VIII. Datenschutzrechtliche Regelungen sind in der Kooperationsvereinbarung beschrieben.

3.2 KOOPERATIONSVEREINBARUNG

In der Kooperationsvereinbarung werden Mindeststandards sowie die spezifischen Aufträge von Schule und Jugendhilfe definiert, die von den unterzeichnenden Kooperationspartner_innen anerkannt und umgesetzt werden.

3.3 TRÄGER ALS ANBIETER VON SCHULSOZIALARBEIT

Die Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit werden von freien und dem öffentlichen Träger in gemeinsamer Verantwortung umgesetzt. Damit wird der Vielfalt von unterschiedlichen Wertorientierungen, sozialräumlichen Bedarfen und pädagogischen Profilen Rechnung getragen.

Den Trägern obliegt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulsozialarbeiter_innen und die unmittelbare Verantwortung für die Qualität der Angebote. Die Träger wirken darauf hin, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Qualitätskonzepts eine schriftliche pädagogische Konzeption zur Umsetzung und Ausgestaltung von Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule sowie ein Gewaltschutzkonzept vorliegen. Um die Konzeption bestmöglich auf die Besonderheiten der Schule und die Bedürfnisse der Schülerschaft abzustimmen, findet die Entwicklung möglichst unter Mitwirkung aller beteiligten Akteure, insbesondere der Schulleitung statt. Auch die Schülerschaft wird bei der Entwicklung einbezogen. Die Konzeption wird regelmäßig durch den Träger überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

Darüber hinaus gewährleisten die Träger

- die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorgaben.
- die Umsetzung des Qualitätskonzepts als fachliche Grundlage.
- die Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg als öffentlichem Jugendhilfeträger.
- die Einhaltung der Vorgaben der Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen.

- eine bedarfsgerechte Fortbildung.
- die regelmäßige Teilnahme einer Trägervertretung an den Sitzungen der AG § 78 SGB VIII Schulsozialarbeit.

3.4 PERSONELLE STANDARDS

Für die Schulsozialarbeit gilt das Fachkräftegebot. Alle in der Schulsozialarbeit Tätigen haben ein Studium der Sozialen Arbeit oder ein vergleichbares Studium absolviert. Es wird seitens der Träger sichergestellt, dass persönlich und fachlich geeignete Personen eingesetzt werden. Die Anforderungen an die Fachkräfte richten sich nach den Besonderheiten der Schule.

Schulsozialarbeit bedarf kontinuierlich eingesetzter Fachkräfte, um verlässliche Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Die Qualität und der mögliche Erfolg der Schulsozialarbeit hängen maßgeblich von dem eingesetzten Personal und in besonderer Weise von dessen fachlicher Qualifikation ab.

Der Träger strebt personelle Kontinuität an. Freie Stellen werden schnellstmöglich mit einer Fachkraft besetzt. Regelungen der Stadt Freiburg zur Wiederbesetzungssperre sind zu beachten. Der Träger informiert das Amt für Kinder, Jugend und Familie über personelle Veränderungen.

Der Stellenumfang der Fachkräfte beträgt in der Regel 75 % einer Vollzeitstelle. Die Präsenzzeit der Fachkraft orientiert sich an der Präsenzzeit der jungen Menschen in der Schule. Ferienzeiten werden, soweit nicht durch Erholungsurlaub abgegolten, während der Unterrichtstage an den Schulen kompensiert.

Sofern mehr als eine Fachkraftstelle gefördert wird, ist eine paritätische Besetzung anzustreben. Abweichungen werden mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgestimmt.

4 GESAMTVERANTWORTUNG DES AMTES FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE

Im Rahmen der Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg i. Br. neben der Planungs- und Steuerungsverantwortung eine wichtige Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber den freien Trägern.

Die Zusammenarbeit geschieht unter Beachtung der Grundsätze einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen den freien Trägern der Schulsozialarbeit und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben und Rollen. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung.

4.1 STEUERUNG UND FINANZIERUNG

Die Planungs- und Steuerungsverantwortung liegt beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip wurde die Umsetzung der Schulsozialarbeit an geeignete Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Hierfür wird von der Stadt Freiburg ein für die Erfüllung der Aufgabe erforderlicher Zuschuss gezahlt, der vom Gemeinderat der Stadt Freiburg festgelegt wird. Darüber hinaus werden an Schulen mit Vorbereitungsklassen (VK) bis auf Weiteres Zuschüsse auf der Basis der hierfür vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Mittel für Stellenaufstockungen gewährt. Im Rahmen der Grundsätze des Sozialministeriums zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen in der jeweils aktuellen Fassung beteiligt sich das Land Baden-Württemberg an den Kosten durch einen pauschalen Zuschuss pro Stelle. Die Träger der freien Jugendhilfe der Schulsozialarbeit legen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie bis jeweils 31.03. des Jahres einen Verwendungsnachweis über den erhaltenen Zuschuss zur Schulsozialarbeit sowie einen Sachbericht vor.

4.2 KOORDINATIONSSTELLE SCHULSOZIALARBEIT

Im Amt für Kinder, Jugend und Familie ist die städtische Koordinationsstelle Schulsozialarbeit eingerichtet. Sie koordiniert die Schulsozialarbeit an

öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen und steht den Trägern, Fachkräften und Schulen beratend zur Verfügung.

5 LEISTUNGSSPEKTRUM DER SCHULSOZIALARBEIT

Die Schulsozialarbeit hat sowohl einen präventiven als auch intervenierenden Auftrag im Sinne einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Aufgaben sind klar definiert und orientieren sich an den Fördergrundsätzen des Landes Baden-Württemberg¹. Der Bedarf und die Ausgestaltung der Angebote variiert je nach konkreten Anforderungen vor Ort, der jeweiligen Schulart und dem Schulprofil.

Die Schulsozialarbeit ist auch im Ganztags ein wichtiger Baustein im Lern- und Lebensraum der jungen Menschen. Sie nimmt dort, in Abgrenzung zu den Aufgaben der Betreuenden im Ganztags, im Rahmen ihres spezifischen Leistungsspektrums ihre Aufgaben wahr.

Professionelles Arbeiten beinhaltet eine praxisgerechte Dokumentation. Das pädagogische Vorgehen wird nachvollziehbar, weitere Schritte planbar. Dazu zählen auch die tätigkeitsspezifischen Angaben, die nach den Fördergrundsätzen jährlich durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie dem KVJS zur Verfügung zu stellen sind. Dies erfolgt über einen Onlineerhebungsbogen pro Schule, der von den Fachkräften jeweils zum 31.10. des Jahres ausgefüllt wird.

5.1 EINZELFALLHILFE UND BERATUNG IN INDIVIDUELLEN PROBLEMLAGEN

Die Schulsozialarbeit ist für die jungen Menschen oft erste Anlaufstation in akuten Problem- und Krisensituationen. Sie bietet Hilfe, um schnelle Entlastung zu ermöglichen, Gefährdungen zu reduzieren und Anstrengungen zur Krisenbewältigung zu unterstützen. Die Schulsozialarbeit übernimmt hierbei eine zentrale Vermittlungsfunktion zu den passenden Hilfsangeboten. Im Rahmen des Schutzauftrages nach § 4 KKG hat jede Fachkraft der Schulsozialarbeit zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger

¹ <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/kinder-und-jugendliche/jugendsozialarbeit/>

der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF).

5.2 SOZIALPÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG UND BEZIEHUNGSARBEIT

Die sozialpädagogische Begleitung beruht auf Beziehungsarbeit und umfasst alle Themen aus der Alltagswelt der jungen Menschen. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung von Informationen über Hilfs-, Bildungs- und Freizeitangebote.

Die jungen Menschen nutzen offene Spiel- und/oder Treff-Angebote anlassunabhängig, um informell Kontakt zu den Schulsozialarbeiter_innen aufzunehmen und sie kennen zu lernen.

5.3 ZUSAMMENARBEIT MIT SCHULLEITUNG UND LEHRKRÄFTEN

Die Schulleitung und Lehrkräfte werden über die Prinzipien und Angebote der Schulsozialarbeit informiert. Die Schulsozialarbeit bietet kollegiale und interdisziplinäre Beratung an, z.B.

- gemeinsame Erörterung aktueller Konfliktsituationen mit einzelnen Schüler_innen oder Klassen und Entwicklung von Hilfsangeboten.
- regelmäßigen Austausch zum gegenseitigen Kenntnisstand der Sachlage, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Auswertungen.
- gegenseitige Anregungen und gemeinsame Planung von Projekten.
- kollegiale, schulinterne Fortbildungen.

5.4 BERATUNG VON ELTERN/PERSONENSORGEBERECHTIGTEN

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind über die Angebote der Schulsozialarbeit informiert. Die Schulsozialarbeit steht den Eltern/Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall für Einzelberatungen zur Verfügung, beispielsweise um die Weitervermittlung zu anderen Unterstützungsangeboten zu gewährleisten.

5.5 (PRÄVENTIVE) SOZIALPÄDAGOGISCHE GRUPPENARBEIT

Zielgruppenspezifische, offene, bedarfsorientierte Gruppen- und/oder Projektarbeit richtet sich an Gruppen entweder im Klassenkontext oder in einem

themenbezogenen übergreifenden Setting. Diese sind im Idealfall mit dem Schulcurriculum verzahnt.

Die zielgruppenspezifischen Angebote umfassen, ausgehend von den Bedarfen und Interessen der Schüler_innen, Projekte z.B.

- zur Persönlichkeitsbildung und Identitätsentwicklung,
- zum Erwerb sozialer Kompetenzen,
- zur Konfliktbewältigung und Gewaltprävention,
- zu Gender, Diversität und interkultureller Kompetenz,
- zur Vermeidung jedweder Exklusion,
- zur Ausbildung von sozial verantwortlichem Verhalten,
- zur Entwicklung einer positiven und aktiven Lebenseinstellung,
- zur Lebensweltkompetenz, zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen- und Wertesystemen und zur Entwicklung einer eigenen Werteorientierung,
- in den Bereichen Kultur, Sport und Politische Bildung.

5.6 KOOPERATIONEN

5.6.1 SCHULSOZIALARBEIT UND SCHULE

Die Mitwirkung an schulischen Gremien (z.B. GLKs, Elternbeiratssitzungen) verhilft der Schulsozialarbeit zur schulinternen Vernetzung. Die Fachkraft wirkt darauf hin, regulär in Schul- und Qualitätsentwicklungsprozesse eingebunden zu werden.

Die Kooperation kann beispielsweise in folgender Form stattfinden:

- Regelmäßige Besprechungen
- Gemeinsame Bedarfsanalyse
- Gemeinsame Fortbildungen und Fachtage
- Regelmäßige Kooperationsgespräche zwischen Schulleitung, Träger und Fachkraft

Die Schulsozialarbeit arbeitet mit Blick auf die Abstimmung der Angebote, des interdisziplinären Austausches und der Beratung beispielsweise mit diesen Akteuren zusammen:

- Beratungslehrkräfte
- „Erfolgreich in Ausbildung“
- Leitung und Fachkräfte der Schulkindbetreuung, Schulbegleitungen
- Ehrenamtlich Helfende (wie Lesepaten)

5.6.2 KOOPERATIONEN MIT RELEVANTEN INSTITUTIONEN IM SOZIAL- RAUM

Sozialraumorientierte Schulsozialarbeit hat einen potentiellen Nutzen bei der Verbesserung der Bedingungen des Aufwachsens für alle jungen Menschen². Die Schulsozialarbeit wirkt in diesem Sinne darauf hin, sich durch gemeinsame Angebotsplanung, Beteiligung an Gremien im Stadtteil mit relevanten Akteuren zu vernetzen, z.B.

- mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- mit sozialen Institutionen mit präventiven oder beratenden Angeboten,
- mit der verbandlichen Jugendarbeit und Vereinen,
- mit der Quartiersarbeit.

6 VERBINDLICHKEIT, INKRAFTTRETEN UND WEITERENTWICKLUNG

Die Umsetzung des Qualitätskonzepts ist Grundlage für die Förderung der Angebote der Schulsozialarbeit durch die Stadt Freiburg.

Das Qualitätskonzept tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eine Überprüfung und im Bedarfsfall Weiterentwicklung des Qualitätskonzepts erfolgt alle fünf Jahre.

² Vgl. KVJS (Hrsg.): Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg – sozialraumorientierte Konzepte und ihre Wirkung (SOSSA) (2018)